

711/2a

57 50  
K

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 14.9.1966

Bebauungsplan für die  
Mannheimer- und Kall-  
städter Str. -Käfertal-  
Süd - betr,

Begründung  
zum verbindlichen Bauleitplan  
(Bebauungsplan)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, dessen Aufstellung der technische Ausschuß des Gemeinderates am 21.10.63 beschlossen hat, umfaßt Grundstücke an der Kallstädter Straße, am Bäckerweg und an der Mannheimer Straße in Käfertal. Der Plan enthält Festsetzungen über die Änderung von Straßenbegrenzungs- und Baulinien, die zum Teil durch den Ausbau der Mannheimer Str. bedingt sind.

Der Ausbau der Mannheimer Str. bis einschließlich Knoten Kallstädter Str. ist wesentlicher Bestandteil des bereits fertiggestellten Knotens Weinheimer Str./Rollbühlstr./Mannheimer Str., der außerhalb des dargestellten Plangebietes liegt. Wegen der Vielzahl der sich Kreuzenden Verkehrsströme wurde es erforderlich, einige Verkehrsbeziehungen auf die Kreuzung Mannheimer Str./Kallstädter Str. zu verlagern.

Diese Maßnahme bedingt den Erwerb von Vorgartenflächen im Bereich des Knotens Mannheimer Str./Kallstädter Str. und bei der Einmündung der Deidesheimer Str. in die Mannheimer Str. Die Straßenbegrenzungslinien werden in diesen Bereichen teilweise aufgehoben und entsprechend der Ausbauplanung des Tiefbauamtes neu festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen außerdem Grundstücke, deren früher festgestellte Baufluchten teilweise aufgehoben und der vorhandenen Bebauung entsprechend als Baulinien bzw. Baugrenzen neu festgesetzt werden.

Aus den Plänen sind alle nach dem Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung und der Landesbauordnung verlangten Angaben zu entnehmen. Die der Gemeinde entstehenden und gem. § 9 (6) B.Bau.G. überschlägig ermittelten Kosten sind in einer Anlage zu dieser Begründung aufgeführt.

*Becker*

Becker  
Stadtbaudirektor

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 14.9.1966

Bebauungsplan für die  
Mannheimer- und Kallstadter-  
Str. Käfertal-Süd -  
betr.

Anlage zur Begründung

Aufstellung der gem. § 9 (6) B.Bau.G. überschlägig ermittelten  
Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehene Maßnahme voraus-  
sichtlich entstehen.

Liegenschaftsamt

Erwerb von Grundstücksflächen

DM 50.000,--

Stadtwerke Mannheim, WGE-Betriebe

Umlegung von Versorgungskabeln

DM 150.000,--

Umlegung von Wasser-u.Gasleitungen

" 415.000,--

Straßenbeleuchtung

" 75.000,--

DM 640.000,--

Tiefbauamt

Tiefbauarbeiten einschl. Kanalbau

DM 673.000,--

Verlegung eines OEG-Gleises

" 125.000,--

DM 798.000,--

Gesamtbetrag DM 1.488.000,--  
=====

*Becker*

Becker  
Stadtbaudirektor